

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

28. JAHRGANG
2. APRILHEFT

8/74
S. 221-252

Prof. Dr. habil. GERHARD STILLER, Institut für Theorie des Staates und des Rechts
an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die Wahl der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen — ein Akt der Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten

Die Wahrnehmung der Rechte der Werktätigen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung und speziell die Wahl der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen durch die Volksvertretungen bzw. unmittelbar durch die Werktätigen sind Formen der Verwirklichung ihrer Macht/1/

Macht der Arbeiterklasse — Verwirklichung der sozialistischen Demokratie

Befreit von kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung, üben die Arbeiterklasse und die anderen werktätigen Klassen und Schichten in der DDR ihre politische und ökonomische Macht immer bewußter und zielstrebig aus. In der Tätigkeit der gewählten Volksvertretungen und ihrer Organe, in denen sich die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihr Bündnis mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten staatlich verkörpern, in der immer engeren Verbindung der staatlichen Organe mit den Werktätigen, ihren gesellschaftlichen Massenorganisationen und ihren Arbeitskollektiven in den Betrieben und Institutionen, in der wachsenden schöpferischen Aktivität aller Bürger findet die sozialistische Demokratie auf allen Gebieten ihren lebendigen Ausdruck, wird die Souveränität des werktätigen Volkes verwirklicht. „Demokratische Wahlen, öffentliche Diskussionen über Gesetzentwürfe, Rechenschaftslegung aller Gewählten vor den Wählern gehören zum Alltag sozialistischer Machtausübung.“/2/

Herrschaft der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten und sozialistische Demokratie sind Wesenszüge der sozialistischen Staatlichkeit. Darin drückt sich der bereits von Marx und Engels im „Kommunistischen Manifest“ geäußerte Gedanke aus, daß Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse Erkämpfung der Demokratie ist./3/ Die dialektische Einheit von „Erringung der Macht“ und „Eroberung der Demokratie“ bestimmt auch die Beziehung von Machtausübung durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten und Verwirklichung der sozialistischen Demokratie. Die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten können, nachdem sie die Macht er-

rungen haben, ihre Macht nur gebrauchen und verwirklichen, indem sie — unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei — die Lösung der staatlichen Aufgaben in einheitlicher Aktion vorziehen./4/ Den klassenmäßigen Inhalt sozialistischer Demokratie charakterisierend, wurde deshalb auf dem XXIV. Parteitag der KPdSU formuliert: „Den Sinn und den Inhalt der sozialistischen Demokratie erblicken wir in der Beteiligung immer breiterer Massen an der Leitung des Landes, der gesellschaftlichen Angelegenheiten.“/5/

Mit dem Voranschreiten zur entwickelten sozialistischen Gesellschaft gewinnen die Richterwahlen und die anderen demokratischen Akte und Aktivitäten zur Festigung der Rechtsordnung und der Gesetzlichkeit an Gewicht./6/ Das resultiert einmal daraus, daß sich mit der wachsenden Bedeutung des sozialistischen Staates auch die Rolle des sozialistischen Rechts generell erhöht./7/ Allein die gewachsenen Dimensionen und die qualitativen Veränderungen unserer Volkswirtschaft, die intensiveren Verflechtungen ihrer Zweige untereinander sowie mit den anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens stellen immer größere Ansprüche an die Gestaltung und Verwirklichung des Rechts als eines staatlichen Leitungsinstrumentes, mit dem allgemeine und verbindliche Verhaltensmaßstäbe durchgesetzt und bestimmte Organisationsformen zur Realisierung objektiver Erfordernisse der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung garantiert werden.

Das sozialistische Recht — eine wichtige Garantie der sozialistischen Demokratie

Da der Sozialismus nur durch das bewußte Handeln der Werktätigen geschaffen werden kann und diese Erkenntnis mit dem gesellschaftlichen Fortschritt immer gewichtiger zutage tritt, stellt sich auch die Frage nach der Rolle des sozialistischen Rechts bei der Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie auf neue Weise./8/ In den Thesen des Nationalrates der Nationalen Front zum 25. Jahrestag der DDR heißt es dazu:

/4/ Vgl. K. Hager, „Der Sozialismus - Macht des Friedens und der Menschlichkeit“, ND vom 19. Januar 1974, S. 3.

/5/ L. i. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den XXIV. Parteitag der KPdSU, Moskau/Berlin 1971, S. UI f. 76/ Vgl. H.-J. Heusinger, a. a. O., S. 189.

/6/ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den Vin. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 64 ff.

/7/ Vgl. J. Kudrjawzew, „Das Recht in der sozialistischen Gesellschaft“, Presse der Sowjetunion 1974, Heft 1, S. 6 ff.

m Vgl. H.-J. Heusinger, „Zur Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974“, NJ 1974 S. 189 ff.

72/ Thesen des Nationalrats der Nationalen Front der DDR zum 25. Jahrestag der DDR, Berlin 1974, S. 21; vgl. hierzu auch F. Ebert, „Fragen der Entwicklung unseres Staates und der sozialistischen Demokratie“, NJ 1974 S. 1 ff.

73/ Vgl. Marx/Engels, Werke, Bd. 4, S. 481.